

Satzung

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins der Polnischen Schule Eschborn hat am 20.11.2010 folgende Satzung beschlossen und am 04.06.2011 geändert:

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Polnischen Schule Eschborn bei Frankfurt/Main e.V.“. Er hat seinen Sitz in Eschborn und ist beim Amtsgericht Frankfurt/ Main in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Polnischen Schule in Eschborn. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Tätigkeit ist in keiner Weise auf wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinnerzielung gerichtet. Sein Vermögen und dessen Ertrag stehen im Dienste der Allgemeinheit.

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

1. Unterstützung der Organisation und Gewährleistung des polnischsprachigen Unterrichts, z.Z. in der Heinrich-von-Kleist-Schule, Dörnweg 53, 65760 Eschborn, z.B. durch finanzielle Zuschüsse von Lehrpersonal für die Anfahrt von außerhalb Eschborn oder für Kosten der Gebäudenutzung.
2. Anschaffungen von Büchern und Lehrmaterial für den Unterrichtsbedarf.
3. Förderung der Schüler/innen im Rahmen der allgemeinen Erziehungsziele.
4. Organisation integrativer und kultureller Veranstaltungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 3

Mitglied werden können sowohl natürliche Personen (Einzelpersonen und Familien) als auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. Einzelunternehmen, OHG, KG, GmbH, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts). Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 4

Die Höhe des Jahresbeitrags wird der Selbsteinschätzung jedes Mitgliedes überlassen. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich für natürliche Personen 60,- €, für juristische Personen 100,- €.

Der Beitrag ist jährlich bis zum 01. März zu zahlen. Spenden können jederzeit eingezahlt werden. Sie dürfen nicht mit Auflagen verbunden sein. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austrittserklärung für das kommende Jahr, die schriftlich bis 31.12. des Jahres an den Vorstand zu richten ist.
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Vorstandsbeschluss, gegen den Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist.

III. Verwaltung

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand besteht aus 7 Personen:

- dem/ der Vorsitzenden/den,
- einem/ einer Stellvertreter/in,
- dem/ der Schatzmeister/in,
- vier weiteren Vereinsmitgliedern.

Förderverein der Polnischen Schule in Eschborn bei Frankfurt/ Main e.V.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so entscheidet der restliche Vorstand, sofern er aus mindestens 5 Mitgliedern besteht. Vor Ablauf eines Geschäftsjahres werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre gewählt.

§ 8

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis mit der Maßgabe, dass für das Innenverhältnis gilt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur dann von ihrer/seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen soll, wenn der/ die Vorsitzende verhindert ist.

§ 9

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

Intern wird bestimmt:

Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in können über Einzelbeträge bis zu 250 € verfügen. Über diese Entscheidungen sind die übrigen Vorstandsmitglieder per E-Mail oder bei der nächsten Vorstandssitzung zu informieren. Die Auszahlung höherer Beträge bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Die Verfügung über Beträge ab 2.500 € im Einzelfall bleibt der Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen.

§ 10

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Diese Protokolle können von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

§ 11

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich grundsätzlich bis spätestens 31. März statt. Der/die Vorsitzende oder im Vertretungsfall der/die Stellvertreter/in kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/sie ist dazu verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Vorstands oder $\frac{1}{5}$ der am

Anfang des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder oder 30 Mitglieder es schriftlich beantragen.

Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail durch den/die Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in einzuladen.

§ 12

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung erstreckt sich auf:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl des Vorstands (soweit erforderlich),
- d) Entgegennahme und Beratung von Anträgen und Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- f) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder sonstige nach dem Gesetz erforderliche Beschlussfassungen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ergibt sich bei der Abstimmung über einen Antrag Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in solchen Fällen das Los.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Abwahl des Vorstands oder über Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung polnischer Kultur und Bildung in Deutschland.

Eschborn, 04.06.2011